

# Gemeinnützigkeitsreform 2007

## Muster einer Vereinbarung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

### Vereinbarung

zwischen

Frau/Herr/Anschrift .....

- nachfolgend: „Ehrenamtlicher“ -

und dem .....e.V.

vertreten durch den Vorstand Frau/Herrn, .....

Anschrift des Vereins.....

- nachfolgend: „Verein“ -

Zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Verein wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

#### § 1 Inhalt des Vereinbarung

1. Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein als .....tätig .
2. Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.
3. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:
  - 3.1) .....
  - 3.2) .....
  - 3.3) .....

#### § 2 Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beginnt am.....
2. Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen endet.....
3. Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.
  - Der Ehrenamtliche kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.
  - Der Verein kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich widerrufen.
  - Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt.
4. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit beträgt ca. .... Stunden pro Woche.
5. Die zeitliche Einteilung der Tätigkeit erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ehrenamtlichen und dem Beauftragten des Vereins.
6. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit für den Verein schriftlich zu erfassen und die Aufstellung dem Verein zum ..... als Nachweis für die erbrachte Tätigkeit auszuhändigen.

#### § 3 Weisungsrecht

Der Ehrenamtliche unterliegt den Weisungen des ....., der die Aufgaben des Ehrenamtlichen je nach Bedarf des Vereins im Einzelnen bestimmen kann.

# Gemeinnützigkeitsreform 2007

## § 4 Übertragung der Aufgaben und Abweichungen

Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten zu übertragen und von den Weisungen des Vereins abzuweichen.

## § 5 Aufwandsentschädigung und Informationspflichten

1. Zur pauschalen Abgeltung der Tätigkeit erhält der Ehrenamtliche vom Verein eine Aufwandsentschädigung von
  - a) max. 500 Euro pro Jahr
  - oder
  - b) max. 41,66 Euro pro Monat.
2. Diese Pauschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG und § 14 Abs.1 S.3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei.
3. Der Ehrenamtliche ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen inländischen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts erzielt, da es sich bei der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG um einen Steuerfreibetrag handelt, der die jährliche Obergrenze von 500,00 Euro nicht überschreiten darf.
4. Der Ehrenamtliche verpflichtet sich im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung der Informationspflicht nach diesem Vertrag ein Schaden entsteht.

## § 6 Aufwandsersatz

1. Neben der Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Erstattung seiner tatsächlichen Aufwendungen nach § 670 BGB.
2. Die Einzelheiten dazu regelt die Satzung und die .....- Ordnung des Vereins.

## § 7 Haftung des Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

## § 8 Geltung Auftragsrecht

Soweit der Vertrag eine Frage nicht ausdrücklich regelt, gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts nach den §§ 662 ff. BGB.

## § 9 Salvatorische Klausel

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Unterschrift  
Ehrenamtlicher

Unterschrift  
Verein  
(Vorstand § 26 BGB in  
vertretungsberechtigter Zahl)

# Gemeinnützigkeitsreform 2007

## Muster für eine Satzungsklausel zur Ehrenamtspauschale

### § \_\_ Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendungsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der (zuständiges Organ benennen) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwendungsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der (zuständiges Organ benennen) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von (Frist einsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom (zuständiges Organ benennen) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom (zuständiges Organ benennen) erlassen und geändert wird.

# Gemeinnützigkeitsreform 2007

## M u s t e r

### Vereinsordnung

zur Regelung von Aufwendungsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder

Entsprechend dem Beschluss in der Jahres-Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ gilt mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ nachfolgende Regelung zur Gewährung von Aufwendungsentschädigungen innerhalb des Vereins \_\_\_\_\_ e. V.:

#### § 1

Für die Gesamtabgeltung der angefallenen eigenen Aufwendungen für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Interesse des Vereins und seiner verfolgten gemeinnützigen Zwecke wird eine pauschale Aufwendungsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gezahlt. Damit abgegolten sind die üblichen Eigenaufwendungen im Rahmen der Beratungs- und Führungstätigkeit für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, eigene Nebenkosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Beratungen/Vorstandssitzungen

#### § 2

Der Vorstand hat die wichtigsten Vereinbarungen mit dem Ehrenamtlichen in einem Vertrag schriftlich zu regeln, dies gilt insbesondere für den Nachweis der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit.

#### § 3

Die Aufwendungsentschädigung wird in Form einer Aufwendungspauschale ausbezahlt. Diese wird vierteljährlich/ halbjährlich/jährlich am Ende des Vereinsjahrs auf das angegebene Konto des Empfängers überwiesen.

Auf die mögliche Steuerfreiheit der Aufwendungsentschädigung als sonstige Einkünfte bis zum jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 500 EUR insgesamt wird hingewiesen. Bei höheren Beträgen ist ansonsten der Empfänger der Aufwendungsentschädigung verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Aufwendungsentschädigung im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Sorge zu tragen.

Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwendungsersatz für die eigenen Aufwendungen, insbesondere für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt, besteht unabhängig hiervon ein möglicher Auslagen- und Aufwendungsersatzanspruch dem Vorstandsmitglied ergänzend zu, soweit nach der bestehenden Reisekostenordnung/auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung/nach Maßgabe der Vereinssatzung ein Anspruch auf Aufwendungsersatz/Entschädigung besteht. Hierfür wird unabhängig vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz/ Vertretung bei Veranstaltungen/Sitzungen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist.

#### § 5

Diese vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung von Aufwendungsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorgenannte Vergütungsregelung steht im übrigen generell unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung zur Höhe der Aufwendungsentschädigung/Streichung der Aufwendungsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.